# Gesetz-Sammlung

für die

## Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 53.


(Nr. 7166.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1868., betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 26. d. M. eingereichten Tarif, nach welchem das Brückgeld für die Benutzung der Oderbrücke zu Schwedt fortan zu erheben ist, genehmigt und sende Ihnen denselben vollzogen zur weiteren Veranlassung zurück. Zugleich ermächtige Ich Sie, den Finanzminister, von gewöhnlichem Landfuhrwerke, einschließlich der Schlitten, welches der Stadt Schwedt Brenn- oder Nutzholz, frische Lebensmittel, Heu oder sonstige zum Wochenmarktsverkehr geeignete landwirthschaftliche Erzeugnisse zuführt, imgleichen von demjenigen Fuhrwerk, welches auf dem Wege von oder nach den auf dem rechten Oderufer belegenen Wiesen der Stadt Schwedt oder einzelner Bewohner derselben die gedachte Brücke passirt, den durch den beiliegenden Tarif zu A. vorgeschriebenen Satz von 1 Sgr. 6 Pf. für jedes Zugthier nur in dem einmaligen Betrage und zwar bei der Hinfahrt erheben zu lassen, insofern die Rückfahrt spätestens an dem auf die Hinfahrt folgenden Tage geschieht.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.



Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1868.

# Tarif,

## nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderbrücke bei Schwedt zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, für jedes Zugthier ..... | 1 Sgr. | 6 Pf. | |
| B. von unangespannten Thieren: | | | |
| 1) von jedem Pferde, Maulthier oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last ..... | 1 = | — = | |
| 2) von jedem Stück Rindvieh oder Esel ..... | — = | 6 = | |
| 3) von jedem Kalbe, Schaafe, Lamme, Schwein oder jeder Ziege ..... | — = | 3 = | |

## Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, denen der benachbarten souverainen Höfe und den Hofhaltungen der Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Order ausweisen; ferner von Pferden und den zur Beförderung dienenden Beipferden, welche im Falle der Mobilmachung zu gestellen sind, wenn sie alljährlich oder sonst zur Revision vorgeführt werden, ohne Unterschied, ob sie geführt, geritten oder angespannt sind, auf Grund vorzuzeigender Bescheinigungen der Ortsbehörde oder auf Grund mündlicher Versicherung der letzteren, wenn sie den Transport begleitet;

3) von

3) von den Pferden, geritten oder angespannt, der Steuerbeamten in Uniform innerhalb ihres Geschäftsbezirks, von den Pferden der Gendarmerie-Offiziere, auch wenn sie im Dienst zu Wagen reisen und mit einer Order des Brigadiers versehen sind.

Diese Befreiung tritt auch ein, wenn das Fuhrwerk leer zur Abholung fährt oder zurückkehrt und mit einer desfallsigen Bescheinigung des Beamten oder des Offiziers versehen ist;

4) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen; die Befreiung tritt auch für leeres Fuhrwerk ein, wenn dasselbe zur Abholung bestimmt ist oder leer zurückkehrt, auf Vorzeigung einer Bescheinigung des Beamten oder Pfarrers;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kurieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

6) von Fuhrwerken und Thieren auf der Hin- und Rücktour, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückfahrt, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückfahrt, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

7) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren auf der Hin- und Rückfahrt, die beiden letzten jedoch nur dann, wenn außer den zum Transport gehörigen Personen und Effekten keine anderen auf dem Fuhrwerke sich befinden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebau-Materialien anfahren, auf der Hin- und Rückfahrt, sofern nicht durch die Minister der Finanzen und des Handels eine Ausnahme gemacht ist.

## Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabensätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke derselbe mittelst einer Fähre unterhalten wird.

2) Jeder muß bei der unweit der Oderbrücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten. Nur hinsichtlich der Postillone, welche Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhr-

Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, wie auch diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm bezahlte Abgabe zu fordern und solche den durch Amtsschild oder Uniform erkennbaren Kontrole- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

6) Auf der Brücke darf mit Fuhrwerken und Thieren nicht angehalten und über dieselbe nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

7) Ueber die Brücke darf mit hinter einander angehängten Wagen nicht gefahren werden.

Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1868.

**(L. S.) Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

---

(Nr. 7167.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1868., betreffend die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. Juni d. J. genehmige Ich die Ausführung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1868.

**Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

---

(Nr. 7168.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 11. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 27. Mai 1867. den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn, sowie die Legung eines zweiten Geleises auf der Bahnstrecke Königszelt-Altwasser und den Umbau der Bahnhöfe zu Freiburg und Breslau ꝛc. beschlossen hat, wollen Wir zu diesen Anlagen unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statut-Nachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Anlagen Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1868.

**(L. S.)** Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

---

# Achter Nachtrag

zu dem

## Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Das zur Zeit aus der Breslau-Waldenburger und der Frankenstein-Liegnitzer Bahnlinie mit der gemeinsamen Kreuzungsstation Königszelt bestehende Un-

Unternehmen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft wird ausgedehnt:

1) auf den Bau und Betrieb einer an die Frankenstein-Liegnitzer Bahnlinie sich anschließenden Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonst festzustellenden Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn;

2) auf die Anlage eines Doppelgeleises zwischen den Stationen Königszelt und Altwasser der Breslau-Waldenburger, soweit erforderlich, zwischen den angegebenen Punkten zu rektifizirenden Bahnlinie. Die spezielle Richtung dieser Bahnlinie bestimmt unter Genehmigung des Handels-Ministers der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

Der Handelsminister setzt den Zeitpunkt fest, wo der Bau der ad 1. genannten Eisenbahn in Angriff zu nehmen ist und die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, denselben der Art zu fördern, daß die ganze Bahn längstens drei Jahre nach dem Beginn des Baues fertig gestellt und dem Betriebe übergeben wird.

## §. 2.

Die von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Bahn zu führende Eisenbahn bildet einen integrirenden Theil des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens. Auf dieselbe finden rücksichtlich der Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate, sowie zur Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung des Norddeutschen Bundes die Bestimmungen des Statuts und der bisherigen Statutsnachträge, sowie die hierüber in Bezug auf die alten Bahnstrecken getroffenen besonderen Vereinbarungen Anwendung.

## §. 3.

Das zur Ausführung der in §. 1. bezeichneten Anlagen, desgleichen zur Bestreitung anderer Bedürfnisse des Unternehmens, insbesondere des Umbaues der Bahnhöfe zu Breslau und Freiburg erforderliche Anlagekapital wird auf sechs Millionen fünfhunderttausend Thaler festgesetzt.

## §. 4.

Die Beschaffung dieses Anlagekapitals erfolgt durch Ausgabe von:

siebenzehntausend Stück Stammaktien, jede über zweihundert Thaler lautend, im Gesammtbetrage von drei Millionen vierhunderttausend Thaler,

und

mit vier und einhalb Prozent verzinslichen Prioritäts-Obligationen im Betrage von drei Millionen Einhunderttausend Thalern.

§. 5.

§. 5.

Die zu emittirenden Aktien haben vom 1. Januar desjenigen Jahres, welches auf die Betriebseröffnung der von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Bahn zu bauenden Eisenbahn folgt, gleiche Rechte und Verpflichtungen mit den bereits emittirten Stammaktien, und finden auf sie alle in dem Statute und den bisherigen Statutsnachträgen gegebenen Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß die in §. 19. des Statuts für die Einzahlungen der Aktionaire auf vier Prozent festgesetzten Zinsen auf fünf Prozent bis zu dem Zeitpunkte erhöht werden, von welchem ab sie an der Dividende mit den älteren Stammaktien Theil nehmen.

Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission der Prioritäts-Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

---

(Nr. 7169.) Privilegium wegen Ausgabe von 3,100,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 11. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von Seiten der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft darauf angetragen worden ist, ihr zur Herstellung einer Eisenbahn von Liegnitz über Grünberg nach Rotenburg oder einem sonstigen Anschlußpunkte an die Märkisch-Posener Eisenbahn, sowie zur Anlage eines Doppelgeleises auf der Bahnstrecke Königszelt-Altwasser und zum Umbau einiger Bahnhöfe die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 3,100,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von drei Millionen Einhunderttausend Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

„Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft Littera G.“

nach dem anliegenden Schema A. in Stücken von Eintausend Thalern, fünfhundert Thalern und Einhundert Thalern unter fortlaufenden Nummern, und zwar:

1) siebenhunderttausend Thaler in Stücken zu Eintausend Thaler unter Nummer Eins bis siebenhundert,



2) Eine

2) Eine Million fünfhunderttausend Thaler in Stücken zu fünfhundert Thaler unter Nummer siebenhundert und Eins bis dreitausend siebenhundert,

3) neunhunderttausend Thaler in Stücken zu Einhundert Thaler unter Nummer dreitausend siebenhundert und Eins bis zwölftausend siebenhundert,

ausgefertigt und mit Zinskupons nach dem Schema B., sowie mit einem Talon nach dem Schema C. versehen.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem Hauptrendanten der Gesellschaft unterzeichnet.

Die Zinskupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Hauptrendanten versehen.

Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Bei Ablauf dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird, sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist.

Im Falle eines solchen Widerspruches oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation. Diese Bestimmung wird auf dem Talon besonders vermerkt.

## §. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier einhalb Prozent in halbjährlichen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres von der Gesellschafts-Hauptkasse in Breslau, sowie von den durch das Direktorium in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Bankiers oder Kassen ausgezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

## §. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1874. beginnt und alljährlich den Betrag von einem halben Prozent oder fünfzehntausend fünfhundert Thalern unter Zuschlag der durch die eingelösten Obligationen ersparten Zinsen umfaßt. Die Amortisation wird durch Ausloosung zum Nennwerth bewirkt.

Die Ausloosung findet jedesmal im Monat April statt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt am ersten Juli jeden Jahres.

Die

Die Verloosung geschieht durch zwei, von dem Gesellschaftsdirektorium zugezogene vereidete Notare in einem mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

Der Generalversammlung der Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Staates. Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 4.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des im §. 3. gedachten Termins öffentlich bekannt gemacht.

Die Auszahlung erfolgt an dem in §. 3. dazu bestimmten Tage in Breslau von der Gesellschafts-Hauptkasse nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben und der zugehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation erlischt mit dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier vereideter Notare verbrannt, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 5.

Die Nummern der zur Rückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahren von dem Direktorium der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich einmal aufgerufen. Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von dem Direktorium öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 6.

Sind Obligationen, Zinskupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar gemacht worden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist das Eisenbahndirektorium ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Anfertigung und Ausreichung neuer Obligationen in Stelle beschädigter oder verloren gegangener nur zulässig nach gerichtlicher Amortisation derselben, die im Domizil der Gesellschaft bei dem dortigen Gerichte erster Instanz nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verloren gegangener Zinskupons findet nicht statt. Es wird jedoch demjenigen, der die Beschädigung oder den Verlust derselben vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei dem Direktorium der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden. Auch eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft und haben in dieser Eigenschaft an dem Gesellschaftsvermögen ein unbedingtes Vorzugsrecht vor den Stammaktien nebst deren Dividenden. Dagegen bleibt:

1) den auf Grund des ersten, Allerhöchst am 16. Februar 1844. (Gesetz-Samml. für 1844. S. 61.) bestätigten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut vom 11. Dezember 1843. ausgegebenen 2000 Stück Prioritätsaktien im Betrage von 400,000 Thalern,

2) den auf Grund des vierten Nachtrages zum Gesellschaftsstatut mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 584.) ausgegebenen 7000 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. A.) im Betrage von 700,000 Thalern,

3) den auf Grund des fünften Nachtrages zum Gesellschaftsstatut, Allerhöchst bestätigt am 14. Februar 1853. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 48.), ausgegebenen 8000 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. B.) im Betrage von 800,000 Thalern,

4) den auf Grund des Allerhöchst am 19. August 1854. (Gesetz-Samml. für 1854. S. 517.) bestätigten sechsten Nachtrages zum Gesellschafts-Statut ausgegebenen 6000 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. C.) im Betrage von 600,000 Thalern,

5) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 2. August 1858. (Gesetz-Samml. für 1858. S. 437.) ausgegebenen 3800 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. D.) im Betrage von 700,000 Thalern,

6) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 3. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 346. ff.) ausgegebenen 3200 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. E.) im Betrage von 800,000 Thalern,

7) den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. März 1866. (Ge-

(Gesetz-Samml. für 1866. S. 133. ff.) ausgegebenen 7600 Stück Prioritäts-Obligationen (Littr. F.) im Betrage von 1,400,000 Thalern,

also im Ganzen den bis jetzt ausgegebenen 37,600 Stück Prioritäts-Aktien und Obligationen im Betrage von 5,400,000 Thalern das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen vor den neu auszufertigenden 10,800 Stück Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten.

§. 8.

Die Inhaber der Obligationen sind außer in den im §. 3. gedachten Fällen nur dann berechtigt, deren Nennwerth von der Gesellschaft zu fordern:

a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;

d) wenn die im §. 3. festgesetzte Amortisation nicht inne gehalten wird.

In den Fällen zu a., b. und c. kann das Kapital von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu d. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons; in dem Falle zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes; in dem Falle zu c. bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution; das Recht der Kündigung in dem Falle zu d. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen in diesem Falle ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Stammaktionaire der Gesellschaft vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen oder bis zur gerichtlichen Deposition der Einlösungsgelder darf die Gesellschaft keine zum Eisenbahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke veräußern; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an

an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen, Waarenniederlagen und sonstigen mit Genehmigung der Königlichen Regierung auszuführenden Anlagen abgetreten werden müssen.

§. 10.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger und eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juli 1868.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

---

Schema A.

# Prioritäts-Obligation Litt. G.

der

## Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft

Dieser Obligation sind 20 Zinskupons nebst Talon beigefügt.

№ .....

Verzinsbar zu 4½ %.

über

**(Eintausend Thaler) Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant.**

---

Inhaber dieser Obligation hat an die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) Preußisch Kurant zu fordern als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ................................. autorisirten Darlehn von .............. Thalern.

Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Kupons zahlbar.

Breslau, den ..ten .............. 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N. Rendant.

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.



Schema B.

Schema B.

# Zins-Kupon

der

## Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... Litt. G.

zahlbar am 2. Januar (1. Juli) 18..

Inhaber dieses hat am 2. Januar (1. Juli) 18.. die halbjährlichen Zinsen der obengenannten Prioritäts-Obligation über (Eintausend Thaler) Fünfhundert Thaler (Einhundert Thaler) zu erheben mit 22 Rthlr. 15 Sgr., 11 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den ..ten .............. 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N. Rendant.

Dieser Kupon wird nach Ablauf von vier Jahren nach dem darin bezeichneten Zahlungstage ungültig und werthlos. Dasselbe ist der Fall, wenn er durchstrichen, durchlocht, oder wenn die auf ihm vermerkte Nummer nicht mehr vollständig zu erkennen ist.

Schema C.

# Talon

der

## Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligation

№ ..... Litt. G.

---

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons die folgende Serie von 20 Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches, oder wenn der Talon überhaupt nicht beigebracht werden kann, erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Breslau, den ..ten ............... 18..

Der Verwaltungsrath
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft.

N. N. N. N.

N. N. Rendant.

(Nr. 7170.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main« mit dem Sitze zu Frankfurt a. M. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. Juli 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juli 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Aktiengesellschaft zur Erbauung eines eisernen Steges über den Main" mit dem Sitze zu Frankfurt a. M., sowie deren in der notariellen Urkunde vom 30. Juni 1868. verlautbartes Statut zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Juli 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Herzog.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).